



Verlockend für die Steuerbehörden: Deutsches Geld in ausländischen Schließfächern.

©stacphoto

Steuerstrafrecht

Aus für die Selbstanzeige?

Die Regierungskoalition will schärfer gegen Steuerhinterziehung vorgehen und dabei das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige neu regeln. Sie fürchtet ansonsten Missbrauch.

Die Finanzämter in Deutschland erleben derzeit einen drastischen Anstieg von Selbstanzeigen. Die Möglichkeit, Steuerergehen zu melden und dafür straffrei auszugehen, soll den Beteiligten einen Anreiz zur Berichtigung unzutreffender oder unvollständiger Angaben geben und dem Staat zusätzliche Steuereinnahmen sichern. Was bisher auch gelang: Wie eine Umfrage der Nachrichtenagentur dpa ergab, gingen beispielsweise allein im Februar 2010 bundesweit insgesamt mehr als 400 Meldungen ein.

Änderungen

Die Koalition fürchtet aber, dass die Selbstanzeige als Teil einer Hinterzie-

hungsstrategie missbraucht werden könnte und fordert deshalb eine Neuregelung der bisherigen Bestimmungen. Folgende Änderungen könnten bald kommen:

1. Die Selbstanzeige soll künftig allumfassend sein und darf sich nicht mehr als sogenannte Teilselbstanzeige nur auf bestimmte Länder oder Sachverhalte beziehen.
2. Der Zeitpunkt, wann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, soll überprüft werden. Künftig könnte etwa von der Entdeckung eines Vergehens schon dann ausgegangen werden, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung zugestellt worden ist.
3. Dem Steuerhinterzieher darf durch seine Hinterziehungsstrategie gegenüber einem bloß säumigen Steuerpflichtigen kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen. ▶

Editorial



Joachim Greb

Bankenschirm und Euroschwäche – langsam geht dem Staat das Geld aus. Und bei der Sanierung der maroden Staatsfinanzen kennt der Einfallreichtum der Steuerbehörden kaum Grenzen. Die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuervergehen ist ein Beispiel. Sie hat Millionen Euro eingespielt und soll trotzdem neu geregelt werden. Was das für reuige Steuersünder künftig bedeutet, haben wir für unseren Aufmacher recherchiert.

Auch anderswo zeigt der Staat seine Zähne: Bestimmte Umsatzsteuerguthaben sollen künftig erst mit der Jahreserklärung ausbezahlt werden. Im Innenteil können Sie nachlesen, welche teils gravierenden Auswirkungen das auf die Liquidität von Unternehmen hat.

Kostenlos sind dagegen seit kurzem Eigenauskünfte bei der Schufa. Vielleicht hätten ja auch die europäischen Staaten ihre Möglichkeiten zur Überprüfung der eigenen Kreditwürdigkeit besser nutzen sollen. Dann würde ihren Bürgern vielleicht jetzt die ein oder andere Steueridee erspart bleiben.



- 4. Die Zusammenarbeit der Finanzbehörden soll weiter gefördert und der Informationsaustausch über eine Zentralstelle organisiert werden.

Ausblick

Eine generelle Abschaffung der Möglichkeit, durch Selbstanzeige straffrei auszugehen, ist nicht zu erwarten. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt und würde den Finanzbehörden die Möglichkeit nehmen, zu ermitteln. Daneben würde auch das Steueraufkommen verringert. Denn viele steuerpflichtige Sachverhalte würden nicht mehr offenbart und damit viele Steuergelder nicht mehr eingenommen. Eine Reform mit den angedeuteten Maßnahmen ist aber zu erwarten. Betroffene sollten sich rechtzeitig darauf einstellen.

Einkommensteuer

Investitionsabzug bei Pkw

Bei Planung einer zukünftigen Investition kann man unter bestimmten Voraussetzungen einen den Gewinn mindernden Investitionsabzug bilden.

Unter anderem ist es notwendig, dass das neue Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich (90 %) beruflich genutzt wird. Bei einem Pkw ist der Nachweis nur durch Vorlage eines Fahrtenbuchs möglich. Einem Steuerpflichtigen hatte das Finanzamt die Bildung des Abzugsbetrags versagt, weil er bei seinem bisherigen Pkw kein Fahrtenbuch führte und deshalb den privaten Nutzungsanteil mittels der sog. 1 % Regel versteuerte. Das oberste Steuergericht gab dem Kläger Recht. Es genehmigte die steuermindernde Erfassung eines Investitionsabzugsbetrags. Nach seiner Ansicht kann die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung der Neanschaffung durch den geäußerten Willen dargelegt werden, zukünftig ein Fahrtenbuch erstellen zu wollen.

Mehr Lohn mit Minijobrente



Auch Minijobber können pro Monat Geld für die Altersversorgung zurücklegen.

Bei der Beschäftigung von Minijobbern tritt oft das Problem auf, dass Lohn und Arbeitszeit nicht erhöht werden können, weil das Arbeitsverhältnis ab einer Grenze von 400 € sozialversicherungspflichtig wird. Einen möglichen Ausweg bietet die Minijobrente für Minijobber, soweit sie nicht woanders sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Bei der Minijobrente schließt der Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung für den Arbeitnehmer ab. Das kann in Form einer klassischen Direktversicherung, einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder einer Unterstützungskasse geschehen. Die Beiträge zu den Versicherungen sind in der aktiven Phase des Arbeitnehmers steuer- und sozialversicherungsfrei. Sie werden erst während des Rentenbezugs lohnsteuerpflichtig und unterliegen bei gesetzlich Krankenversicherten dann auch der Kranken- und Pflegeversicherung. Die steuerliche Belastung wird also von der Arbeitsphase ins Rentenalter verschoben.

Vorteile

Während der laufende Arbeitslohn eines 400 €-Jobbers mit 30 % Beitrag an die Minijobzentrale belastet wird, ist der Minijobrentenbeitrag in der aktiven Phase von Abgaben gänzlich befreit. Die Kostenersparnis beträgt also 30 %. (vgl. Tabelle). Arbeitgeber können Minijobbern damit jetzt mehr als die bisherigen 400 € bezahlen, ohne dass das Arbeitsverhältnis in die Sozialversicherungspflicht fällt. Das eröffnet auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit auszuweiten.

Sichere Rente

Der Anspruch aus der Versicherung ist von Anfang an unwiderruflich und unverfallbar. Bei Beendigung des 400 €-Jobs bleibt der Anspruch also erhalten und kann ggfs. auf einen anderen Arbeitgeber übertragen werden. Der Rentenanspruch ist darüber hinaus Hartz-IV-sicher. Das bedeutet, die hieraus entstehenden Rentenansprüche werden auf ein eventuell später einmal bezogenes Arbeitslosengeld nicht angerechnet.

| | ohne Minijobrente | mit Minijobrente |
|-------------------------|-------------------|------------------|
| Arbeitszeit mtl. | 40 Stunden | 50 Stunden |
| Gehalt mtl. | | |
| Festlohn | 400,00 € | 400,00 € |
| Beitrag Versicherung | – | 100,00 € |
| Summe | 400,00 € | 500,00 € |
| Beitrag Minijobzentrale | 120,00 € | 120,00 € |
| Arbeitgeberaufwand | | |
| gesamt | 520,00 € | 620,00 € |
| pro Arbeitsstunde | 13,00 € | 12,40 € |

Betriebsfahrzeuge: Neuregelung für Zweitwagen



© iStockphoto

Viele Unternehmer nutzen ihre Betriebsfahrzeuge auch zu privaten Zwecken. Nach einer neuen Bestimmung muss die dadurch entstehende Nutzungsentnahme nicht wie bisher nur aus dem Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis, sondern aus allen Fahrzeugen berechnet werden.

Die 1 %-Regel

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist sein privater Nutzungsanteil mit 1 % des inländischen Listenpreises pro Monat zu bewerten.

Fahrtenbuch

Die Regelungen zur pauschalen Nutzungsentnahme sind nicht anzuwenden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Getrennte Erfassung

Führt die pauschale Nutzungswertmethode zu einem höheren Betrag als die entstandenen Gesamtaufwendungen, sind nur die Gesamtkosten als Korrekturposten zu erfassen.

Betriebsvermögen

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob der betreffende Zweitwagen aus dem Betriebsvermögen entnommen werden könnte. Dadurch erspart man sich die getrennte Kostenerfassung oder die Führung eines laufenden Fahrtenbuchs. Dabei ist aber zu beachten, dass durch die Entnahme eventuell ein steuerpflichtiger Entnahmegewinn entsteht.

Rentenbeiträge: Auch Nebenberufler müssen zahlen

Eine selbständige Tätigkeit, die neben einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird, kann der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Das entschied kürzlich das oberste Sozialgericht.

Ein im Nebenberuf als Handelsvertreter tätiger Mann hatte gegen die Forderung der Rentenkasse auf zusätzliche Beitragszahlung für seine selbständige Tätigkeit geklagt. Der Kläger war im Hauptberuf abhängig beschäftigt und unterlag deshalb bereits der Rentenversicherungspflicht.

Wie ein Arbeitnehmer

Das Gericht erachtete die Beitragsfestsetzung für rechtmäßig, weil der Kläger nach Ansicht der Richter als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger einzustufen sei. Dies ist dann der Fall, wenn selbstständig tätige Personen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Arbeit als Handelsvertreter sei zwar unstrittig eine selbständige Tätigkeit, weil die Tätigkeit im Wesentlichen frei gestaltbar sei und die Arbeitszeit selbst bestimmt werde. Jedoch sei der Kläger nur für einen Auftraggeber tätig. Zwar habe er als Arbeitnehmer eine weitere Person als Auftraggeber. Diese Tätigkeit wird aber bei der Vergleichsberechnung nicht einbezogen. Als Maßstab der Wesentlichkeitsgrenze gelten nur selbständige Erwerbstätigkeiten.

Fazit: Nebenberufler mit nur einem Auftraggeber müssen laut neuester Rechtsprechung Beiträge zur Rentenversicherung sowohl für die abhängige als auch für die selbständige Tätigkeit bezahlen, jedoch maximal auf eine Bemessungsgrundlage von derzeit monatlich 5.500 €. Dabei werden die Bezüge der abhängigen und der selbständigen Arbeit zusammengerechnet, wenn die Einkünfte über 400 € liegen. Existenzgründer sind auf Antrag in den ersten 3 Jahren von einer Beitragspflicht befreit.

Eigenauskunft jetzt kostenfrei

Seit April sind Eigenauskünfte bei Auskunfteien wie Schufa, Creditreform oder Bürgel kostenfrei. Einmal im Jahr können sich Unternehmen und Privatpersonen die über sie verfügbaren Daten umsonst zuschicken lassen.

Privatpersonen

Notwendig für die Eigenauskunft ist ein Antrag, der entweder per Mail, Fax oder per Post eingereicht werden kann. Die Schufa nimmt nur schriftliche Anträge entgegen. Einen Vordruck für die Anfrage gibt es bei der Schufa telefonisch, bei Creditreform zum Download auf der Homepage. Dem Antrag muss eine Kopie der amtlichen Ausweispapiere (Vorder- und Rückseite) beigelegt werden. Die Auskunft erfolgt dann schriftlich an die auf dem Formular angegebene Adresse.

Firmendaten

Bei Firmenauskünften sind die Informationen etwas schwieriger zu bekommen. Die Anfragen können nicht allein elektronisch gestellt werden und auch nicht auf vorbereiteten Antragformularen: Firmendaten haben Auskunfteien oft in ihre verschiedenen Niederlassungen ausgelagert. Es ist ratsam, telefonisch zuerst die zuständige Filiale zu erfragen, der Antrag selbst muss dann auf dem Briefkopf der Firma formuliert werden. Zugestellt wird die Auskunft per Post.

Hinweis

Auch wenn Sie (derzeit) keinen Kredit benötigen, sollten Sie wissen, welche Daten über Sie im Umlauf sind. Falls die Angaben falsch sind, lassen Sie die gespeicherten Informationen berichtigen, bevor größerer Schaden entstehen kann.



Künstlersozialabgabe für Kreative nicht vergessen!



Irreführender Name: Die Künstlersozialabgabe wird auch bei Grafikarbeiten fällig.

Jedes Unternehmen, das nicht nur gelegentliche künstlerische oder andere kreative Leistungen von selbständigen Unternehmern bezieht, muss auf die Summe der gezahlten Honorare eine Künstlersozialabgabe entrichten. Was viele nicht wissen: Fällig wird sie auch bei Beschäftigung von Webdesignern oder Fotografen.

Die Abgabe muss nicht nur für die klassischen Künstlerberufe wie Maler, Schriftsteller, Musiker und Schauspieler entrichtet werden, sondern für alle Berufsgruppen, die kreative Leistungen erbringen. Dazu gehören neben Werbe- oder Web-Designern, Werbetextern, Fotografen und Layoutern.

Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich Zahlungen an selbständige Personen. Zahlungen an Personengruppen fallen nur dann darunter, wenn diese in Form einer Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG oder KG) geführt werden. Eine Abgabepflicht entsteht nicht, wenn die Zahlungen an eine juristische Person, z. B. eine GmbH, AG, Limited, haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft oder an einen Verein geleistet werden.

Das Meldeverfahren

Jeder abgabepflichtige Unternehmer

hat mit einem speziellen Meldebogen der Künstlersozialkasse einmal im Jahr sämtliche an Kreative bezahlte Honorare zu melden. Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ist darin mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Jahr die Umsätze mit selbständigen Kreativleistern waren.

Abgabepflichtige Unternehmer, die einmal erfasst sind, müssen für das laufende Jahr monatliche Vorauszahlungen leisten, die sich nach der Abgabe des vergangenen Jahres richten. Der Abgabebesatz wird jedes Jahr neu festgesetzt, er beläuft sich derzeit auf 3,9 % (Vorjahr 4,4 %). Die Entgelte müssen fortlaufend und nach dem Tag der Zahlung aufgezeichnet werden. Dies kann entweder im Rahmen der Buchführung, z. B. durch Einrichtung spezieller Konten, oder auch außerhalb der Buchführung in Form von Listen geschehen.

Mehr Überprüfungen

Bisher gab es nur sehr wenige eigene Prüfer der Künstlersozialkasse. Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Deutsche Rentenversicherung ist aber damit zu rechnen, dass jeder Betrieb im Rahmen der normalen Sozialversicherungsprüfung auch auf die Einhaltung der Bestimmungen der Künstlersozialkasse geprüft wird. Sie können uns gern anrufen, wenn Sie mehr zu diesem Thema wissen wollen.

Fristverlängerung mit Schikanen

Laut einem Schreiben des Finanzministeriums sollen bestimmte Umsatzsteuerguthaben nicht mehr bei der Voranmeldung, sondern erst mit der Jahreserklärung ausbezahlt werden. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität von betroffenen Unternehmen haben.

Betroffen sind etwaige Guthaben, die durch den Abzug einer Sondervorauszahlung bei der letzten Voranmeldung des Jahres (regelmäßig im Dezember) entstehen können. Jeder Unternehmer kann für seine Voranmeldungen eine Fristverlängerung von jeweils einem Monat beantragen, wenn er eine Sondervorauszahlung entrichtet. Diese beträgt 1/11 der Vorjahressteuer und ist regelmäßig bis zum 10. Februar zu leisten.

Die neue Schikane

Bisher war die geleistete Sondervorauszahlung im Februar beim letzten Voranmeldungszeitraum (Dezember) abzuziehen, ein etwaiges Guthaben wurde zurückerstattet. Dies soll ab 2010 nicht mehr gelten. Laut einem vom obersten deutschen Steuergericht ergangenen Urteil ist die Sondervorauszahlung nicht mehr mit der Dezember-Voranmeldung zu verrechnen und auszuzahlen. Der übersteigende Betrag soll erst bei der Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung ausbezahlt werden.

Fazit: Die positive Bürokratieentlastung durch Einräumung der Monatsfrist bei Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen hat in manchen Fällen erhebliche Liquiditätsnachteile. Dem kann nur entgehen, wer seinen Betrieb so organisiert, dass jeweils die Steuerschuld für Dezember mindestens so hoch ist wie die am Jahresanfang geleistete Sondervorauszahlung. Das kann durch Verlagerung von Einkäufen in den Monat vorher oder nachher erfolgen. Oder durch eine Konzentration von Umsätzen auf den für die Verrechnung entscheidenden Monat Dezember. Wir beraten Sie gerne bezüglich der besten Strategien.

